OHNE PROBLEME SEINE MEINUNG KUNDTUN

MERKBLATT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON DEMONSTRATIONEN

Demonstrationen geniessen den verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Durch die Bundesverfassung geschützt ist im Weiteren die Informationsfreiheit. Diese Grundrechte sind im Kanton Basel-Stadt garantiert.
Die Kantonspolizei Basel-Stadt erteilt, gegebenenfalls in Absprache mit weiteren betroffenen Behördenstellen, Bewilligungen für Demonstrationen und Kundgebungen. Sie macht Gesuchstellende darauf aufmerksam, dass sie aufgrund des Bundesrechts (insbesondere Art. 2, 3, 11, 13, 14 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [BWIS, SR 120 die Namen und Adressen der Gesuchstellenden dem Staatsschutz auf dessen Auftrag hin oder gestützt auf die eigene Beurteilung zu melden hat. Die Kantonspolizei kann im Weiteren zur notwendigen Beurteilung einer allfälligen Gefährdung auf §§ 2, 13, 57 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100)), dieselben Personalien der Gesuchstellenden dem Staatsschutz bekannt geben. Die Gesuche müssen mindestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei vorliegen:
Justiz- und Sicherheitsdepartement JSD, Kantonspolizei Basel-Stadt, Abteilung Verkehr, Dienst für Verkehrssicherheit, Clarastrasse 38, Postfach, 4005 Basel, Telefon 061 267 81 71 / 72
Planen Sie eine Kundgebung – Informationen hierzu erhalten Sie unter obiger Telefonnummer.
Sie können die für die Bewilligung nötigen Angaben auch auf der Homepage der Kantonspolizei: http://www.polizei.bs.ch/was-tun/bewilligung-einholen/kundgebungen-demos.html, Rubrik Mehr zum Thema "Infoblatt, Kundgebungen" (PDF-Download) einsehen.

WAS IST NICHT ERLAUBT?

Keinen verfassungsmässigen Schutz geniessen Demonstrationen bzw. Meinungskundgebungen durch strafbare Handlungen. Personen, die die Kundgebung als Anlass benützen, aus einer Menschenmenge heraus Straftaten zu begehen (Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Landfriedensbruch etc.), werden von der Kantonspolizei ins Recht gefasst und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben. Die nachfolgenden Gesetzesauszüge geben einen kurzen Überblick über die geltenden Rechtsgrundlagen:

AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ÜBER DEN STRASSENVERKEHR (SG 952.200)

§ 14. Umzüge, Demonstrationen und Kundgebungen
[1] Zur Durchführung von öffentlichen Umzügen sowie Versammlungen und zur Abhaltung von Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartements. Bewilligungen für Umzüge (Veranstaltungen) werden im Rahmen des Verfahrens auf Nutzung des öffentlichen Raumes, welches das Tiefbauamt koordiniert, erteilt.
[2] Gesuche für Demonstrationen und Kundgebungen sind in der Regel mindestens drei Wochen vor der Durchführung mit folgenden Angaben einzureichen: Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen sowie die oder der Verantwortliche; bei Umzügen überdies Angaben über die Zusammensetzung des Zuges und der mitgeführten Fahrzeuge.
[3] Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert werden.
[4] Bewilligungen, die Strassen betreffen, die vom öffentlichen Verkehr befahren werden (z.B. Tram oder Linienbusse), sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsbetrieben zu erteilen.

AUSZUG AUS DEM KANTONALEN ÜBERTRETUNGSSTRAFGESETZ (SG 253.100)

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

§ 39. *Nicht bewilligte Versammlungen und Demonstrationen*
[1] Wer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung oder trotz behördlichem Verbot Versammlungen oder Demonstrationen auf öffentlichem Grund veranlasst oder durchführt.
[2] Die Polizei ist befugt, Zuwiderhandelnde in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, aus welchem sie, sobald die Gefahr weiterer Störungen wegfällt, spätestens aber nach 24 Stunden, zu entlassen sind.
Ordnung und Sicherheit bei Versammlungen

§ 40. *Wer den behördlichen Auflagen und Anordnungen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Versammlungen auf öffentlichem Grund, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen getroffen werden, zuwiderhandelt.*
[2] Wer an öffentlichen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen Waffen sowie Gegenstände, die geeignet sind, Menschen zu gefährden oder Sachen zu beschädigen, mit sich führt. Die Polizei ist befugt, Zuwiderhandelnde in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, aus welchem sie, sobald die Gefahr weiterer Störungen beseitigt ist, spätestens aber nach 24 Stunden, zu entlassen sind.
[3] Waffen und Gegenstände können eingezogen werden.
[4] Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen unkenntlich macht. Es können Ausnahmen bewilligt werden.[

AUSZUG AUS DEM SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCH (SR 311.0)

Art. 123 *Einfache Körperverletzung*
1.Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a)
2.Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind, wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde, wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde, wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 144 *Sachbeschädigung*
[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
[2] Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.
[3] Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Art. 260 *Landfriedensbruch*
[1] Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
[2] Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Art. 292 *Ungehorsam gegen amtliche Verfügung*
Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.